



Universität Vechta
University of Vechta

www.uni-vechta.de

Amtliches Mitteilungsblatt **25/2025**

Masterstudiengang
Soziale Arbeit

Prüfungsordnung

Erste Änderung

Neubekanntmachung

Vechta, 30.09.2025

Herausgeber: Der Präsident der Universität Vechta (m.d.W.d.G.b.),
Beauftragter des Niedersächsischen Ministers für Wissenschaft und Kultur
Redaktion: Christiane Raatz-Vornhusen
Lfd. Nr. 596

Inhalt

	Seite
VI. Lehr- und Studienangelegenheiten	-
• ErÄnderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Soziale Arbeit (PO MA SA)	2
• Anlage 1: Studienordnung	5
• Anlage 2: Studienverlaufspläne Variante a und Variante b	9

Erste Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Soziale Arbeit (PO MA SA)

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Soziale Arbeit vom 14.08.2024 (Amtliches Mitteilungsblatt 23/2025), wird gemäß §§ 6 Abs. 1, 43 Abs. 1 Satz 5 NHG durch Beschluss per Ersatzvornahme durch das Dekanat der Fakultät I Bildungs- und Gesellschaftswissenschaften der Universität Vechta vom 20.09.2025 und Genehmigung gemäß § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b NHG durch das Präsidium der Universität Vechta in seiner Sitzung am 30.09.2025 in der Fassung der Ersten Änderung bekannt gemacht:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt auf der Grundlage der Rahmenprüfungsordnung (RPO), der Prüfungsordnung für den studiengangübergreifenden Profilierungsbereich und in Verbindung mit der Studienordnung das Studium im Masterstudiengang Soziale Arbeit der Universität Vechta.

§ 2 Hochschulgrad

Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Universität Vechta den Hochschulgrad „Master of Arts“ (abgekürzt „M. A.“).

§ 3 Dauer, Umfang und Gliederung des Studiums

¹Die Regelstudienzeit des Masterstudiengangs Soziale Arbeit beträgt vier Semester und umfasst mindestens 120 Credit Points (CP), die sich auf folgende Modulbereiche verteilen:

- Berufliches Einmünden in der Sozialen Arbeit (6 CP / 30 CP),
- Wissenschaft Sozialer Arbeit (18 CP),
- Organisieren und Reflektieren in der Sozialen Arbeit (15 CP),
- Sozialpädagogische Vertiefungen (21 CP)
- (Er)Forschende Zugänge zu Sozialer Arbeit (24 CP / 6 CP)
- Profilierungsbereich (12 CP / 6 CP),
- Masterarbeit und Masterkolloquium (24 CP).

²Die Studienordnung (Anlage 1) legt das Studienprogramm fest, dem entnommen werden kann, welche Module erfolgreich zu absolvieren sind. ³Eine Empfehlung für den sachgerechten Aufbau des Studiums ist dem Studienverlaufsplan (Anlage 2) zu entnehmen.

§ 4 Credit Points

Im Masterstudiengang Soziale Arbeit repräsentiert ein Credit Point einen studentischen Arbeitsaufwand von 25 Zeitstunden.

§ 5 Praxissemester

Die Modulleitung des Moduls szm115 ist verantwortlich für die fachliche Ausgestaltung des Praxissemesters.

§ 6 Mobilitätsfenster

¹Die Studierenden haben gemäß § 7 RPO innerhalb der Regelstudienzeit die Möglichkeit, ein Fachsemester ihres Studiums an einer anderen in- oder ausländischen Hochschule zu absolvieren. ²Das Mobilitätsfenster im Masterstudiengang Soziale Arbeit (Variante a) liegt im dritten Fachsemester. ³Vor der Nutzung des Mobilitätsfensters wird dringend empfohlen, eine Studienfachberatung sowie vor einem studienbezogenen Auslandsaufenthalt die Beratung der/ des Auslandsbeauftragten und des International Office in Anspruch zu nehmen.

§ 7 Arten der Prüfungsleistungen

- (1) In Ergänzung zu den in § 17 RPO definierten Prüfungsformen werden für den Masterstudiengang Soziale Arbeit die mündliche Kurzprüfung, der Forschungsbericht und der Praxisbericht mit Kolloquium spezifiziert.
- (2) Die mündliche Kurzprüfung gemäß § 17 Abs. 6 RPO erfolgt zu einem im Vorfeld mit den Prüfenden klar begrenzten Themenbereich.
- (3) Der Forschungsbericht entspricht dem Projektbericht gemäß § 17 Abs. 10 RPO.
- (4) ¹Der Praxisbericht ist spätestens vier Wochen vor dem Kolloquium über die Ausbildungsstelle in doppelter Ausfertigung bei der Universität einzureichen. ²Das Kolloquium ist ein Prüfungsgespräch zur Thematik des Praxisberichtes und wird vor zwei Prüfenden abgelegt. ³Für den erfolgreichen Abschluss des Moduls müssen sowohl der Praxisbericht als auch das Kolloquium mit bestanden bewertet werden. Die Gewichtung der Noten beider Prüfungsteile erfolgt hälftig (50:50).

§ 8 Zulassung zur Masterarbeit und zum Masterkolloquium

- (1) ¹Die Zulassung zur Masterarbeit setzt den Erwerb von mindestens 54 Credit Points im Rahmen der Masterprüfung und bezogen auf den Zugang und die Zulassung zum Masterstudiengang Soziale Arbeit die Erfüllung aller Auflagen sowie den erforderlichen Abschluss des Bachelor- oder sonstigen fachlich geeigneten Studiengangs voraus. ²Unter den 54 Credit Points müssen die Credit Points der Module szm015 bzw. szm115 und szm018 enthalten sein. ³Dringend empfohlen ist die vorherige Abgabe des Forschungsberichts (szm025). ⁴Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag der/des Studierenden. ⁵Eine gesonderte Anmeldung zum Masterkolloquium ist nicht erforderlich.
- (2) Dem Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit sind folgende Unterlagen beizufügen:
 1. ein Vorschlag für das Thema der Arbeit,
 2. ein Vorschlag für die Erstprüferin/den Erstprüfer und die Zweitprüferin/den Zweitprüfer und
 3. eine Erklärung darüber, ob eine Masterprüfung in der Sozialen Arbeit oder Teile einer solchen Prüfung oder einer anderen Prüfung an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden wurden oder ob sich der Antragsteller in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet.

§ 9 Masterarbeit

- (1) ¹Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Masterarbeit beträgt vier Monate. ²Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf begründeten Antrag der Prüfungskandidatin/des Prüfungskandidaten und nach Stellungnahme der Erstprüferin/des Erstprüfers um bis zu acht Wochen verlängern.
- (2) Für die Masterarbeit werden 21 Credit Points vergeben.

- (3) Der Umfang der Masterarbeit beträgt in der Regel zwischen 125.000 Zeichen und 175.000 Zeichen (inklusive Leerzeichen, ohne Deckblatt, Inhalts-, Abbildungs- und Literaturverzeichnis).

§ 10 Masterkolloquium

¹Sofern die vorgelegte Masterarbeit mit mindestens „ausreichend“ bewertet ist, wird das Masterkolloquium gemeinsam von den Prüfenden der Masterarbeit als Einzel- oder Gruppenprüfung durchgeführt.

²Die Dauer des Masterkolloquiums beträgt in der Regel je Prüfungskandidatin/Prüfungskandidat 30 Minuten. ³Für das Masterkolloquium werden drei Credit Points vergeben.

§ 11 Berechnung der Gesamtnote der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn insgesamt mindestens 120 Credit Points erworben wurden und alle Modulprüfungen, die Masterarbeit und das Masterkolloquium bestanden sind.
- (2) ¹Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich als gewichtetes arithmetisches Mittel der Noten der Modulbereiche gemäß § 3. ²Die Noten der Modulbereiche werden bei der Berechnung der Gesamtnote jeweils mit den zugeordneten Credit Points der benoteten und unbenoteten Module gewichtet. ³Die Noten der Modulbereiche errechnen sich als gewichtetes arithmetisches Mittel der benoteten Module des jeweiligen Modulbereichs. ⁴Ein insgesamt unbenoteter Modulbereich geht nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein.

§ 12 Inkrafttreten

Die Prüfungsordnung tritt zum 1. Oktober 2025 in Kraft.

Anlagen:

Anlage 1: Studienordnung

Anlage 2: Studienverlaufspläne Variante a und Variante b

Anlage 1: Studienordnung

§ 1 Geltungsbereich

Die Studienordnung enthält Regelungen für ein ordnungsgemäßes Studium im Masterstudiengang Soziale Arbeit (MA SA) auf der Basis der Rahmenprüfungsordnung der Universität Vechta (RPO), der Prüfungsordnung für den studiengangübergreifenden Profilierungsbereich und der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Soziale Arbeit (PO MA SA).

§ 2 Studienziele

- (1) ¹Im Masterstudiengang Soziale Arbeit wird das im vorangegangenen Studium erworbene Wissen wesentlich vertieft und erweitert. ²Die Struktur des Studiengangs erfüllt die Anforderungen einer dem Masterstudium angemessenen Qualifizierung mit den Zielen fachwissenschaftlicher Befähigung, beruflicher Befähigung und professioneller Persönlichkeitsentwicklung. ³Der Studiengang stellt damit eine wissenschaftlich fundierte Ausbildung für die berufliche Tätigkeit im Wissenschafts- und Forschungsbereich sowie für höhere Positionen in Einrichtungen Sozialer Arbeit insbesondere Einrichtungen, die im weitesten Sinne mit Fragen von Normalität und Abweichung (Devianz) befasst sind, dar.
- (2) ¹Qualifikationsdimension „fachwissenschaftliche Befähigung“: Das Masterstudium Soziale Arbeit gewährleistet eine vertiefte wissenschaftliche Beschäftigung mit Fragen der Sozialen Arbeit und der Devianz(-forschung). ²Studierende erweitern ihre Kompetenzen zum wissenschaftlichen Arbeiten, vertiefen ihre Forschungskompetenz (im Sinne einer Theorie- und Methodenkompetenz) in eigenen Forschungsvorhaben. ³Die in den sechs Studienbereichen vermittelten Wissensbestände und Kompetenzen befähigen Studierende, die Modulinhalte in die Tradition der Wissenschaft einzuordnen, die wissenschaftliche Qualität von Theorien und Meinungen zu hinterfragen und Forschungsprojekte systematisch zu planen und kritisch zu reflektieren.
- (3) ¹Qualifikationsdimension „Befähigung zur qualifizierten Erwerbsarbeit“: Im Studiengang werden Wissenschaftler*innen mit einem sozialpädagogischen (Selbst-)Verständnis für den Bereich Soziale Arbeit insbesondere in Kontexten gesellschaftlicher Normalisierungsansprüche ausgebildet, die als kompetente Expert*innen sowohl in Wissenschaft und Forschung, als auch in den Bereichen von Konzeptentwicklungen und Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse sowie Führungs- und Leitungspositionen eingesetzt werden. ²In der Studienvariante b besteht die Möglichkeit, die staatliche Anerkennung zu erlangen
- (4) ¹Qualifikationsdimension „Professionelle Persönlichkeitsentwicklung“: Im Masterstudiengang werden berufsethische Haltungen und professionelle Handlungsformen vermittelt, die die Entwicklung eines professionellen Selbst der Studierenden befördern. ²So können Masterstudierende den in Bachelorstudiengängen erworbenen sozialpädagogischen Habitus mit dem eines*r Wissenschaftlers*in und Forschers*in verknüpfen. ³Die Arbeit in Kleingruppen, wie sie beispielsweise in den Forschungsprojekten erforderlich ist, befähigt die Studierenden konstruktiv in Gruppen zusammenzuarbeiten und dabei verantwortungsvolle Positionen innerhalb der Gruppe zu übernehmen. ⁴Der Studiengang Master Soziale Arbeit befähigt die Studierenden zur Gestaltung und Teilhabe an der zivilgesellschaftlichen Diskussion, insbesondere über gesellschaftliche Normalisierungsansprüche und Umgangsformen mit Devianz und Differenz im Kontext Sozialer Arbeit. ⁵Innerhalb der Modulbereiche werden Kenntnisse über die gesellschaftliche Bedingtheit sozialer Probleme vermittelt und somit wird die gegenwärtige Praxis der Sozialen Arbeit einer kritischen Betrachtung zugänglich gemacht. ⁶Auf der Grundlage der erworbenen kritischen Haltung ist es den Absolvent*innen möglich, sich mit Fachvertreter*innen und Laien über sozialpädagogische Probleme und Lösungen auf fachwissenschaftlichem Niveau auszutauschen und somit (sozial)politische Prozesse mitzugestalten.

§ 3 Studienprogramm

Modultitel	Veranstaltungen	CP	Prüfungsform
Berufliches Einmünden in der Sozialen Arbeit (Variante a: 6 CP /Variante b: 30 CP) (Pflicht)			
szm015 Berufliche Karrieren in der Sozialen Arbeit auf den Weg bringen – Sozialpädagogisch Denken und Handeln (Variante a)	szm015.1 Ortsbestimmung in der Sozialen Arbeit (Seminar, 2 SWS) szm015.2 Analyse der Handlungsfelder Sozialer Arbeit (Seminar, 2 SWS)	6 CP	Referat mit Thesenpapier
szm115 Begleitetes Praxissemester (Variante b)	szm115.1 6-Monatiges Praxissemester in einer Einrichtung der Sozialen Arbeit szm115.2 Ortsbestimmung Soziale Arbeit (Seminar, 1 SWS) szm115.3 Supervision (Seminar, 2 SWS) szm115.4 Besuch der Mastertagung (1 SWS)	30 CP	Praxisbericht mit Kolloquium
Wissenschaft Sozialer Arbeit (18 CP) (Pflicht)			
szm016 Sozialpädagogisches Verstehen: Fallkonstruktion und sozialpädagogische (Familien)Diagnostik	szm016.1 Theoretische Grundlagen: Fallverstehen und Diagnosen in der Sozialpädagogik (Seminar, 2 SWS) szm016.2 Anwendung: Methoden sozialpädagogischen Fallverstehens (Seminar, 2 SWS)	6 CP	Hausarbeit
szm017 Aus Geschichte/n lernen: Historische und systematische Perspektiven auf Soziale Arbeit	szm017.1 Soziale Arbeit als Disziplin und Profession. Historische und systematische Perspektiven (Seminar, 2 SWS) szm017.2 Soziale Arbeit und Wohlfahrtsstaat (Seminar, 2 SWS)	6 CP	Referat mit Ausarbeitung oder Hausarbeit
szm018 Gegenstandsbestimmungen: Soziale Arbeit theoretisch denken	szm018.1 Theorieentwicklung, -bildung und -reflexion in der Sozialen Arbeit (Seminar, 2 SWS) szm018.2 Wissenschaftstheorie (Seminar, 2 SWS)	6 CP	Mündliche Kurzprüfung
Organisieren und Reflektieren in der Sozialen Arbeit (15 CP) (Pflicht)			
szm019 Planen, Koordinieren und Leiten in der Sozialen Arbeit	szm019.1 Leiten, Führen und Organisieren in sozialen Organisationen (Seminar, 2 SWS) szm019.2 Kooperieren und Koordinieren in der Sozialen Arbeit (Seminar, 2 SWS) szm019.3 Rechtliche Grundlagen für Führungskräfte in der Sozialen Arbeit (Seminar, 2 SWS)	9 CP	Portfolio oder Referat mit Ausarbeitung
szm020 Die eigene Praxis reflektieren: Selbst- und Praxisreflexion, Supervision und Konfliktbearbeitung	szm020.1 Theorien, Konzepte und Methoden professioneller Fremd- und Selbstreflexion (Seminar, 2 SWS) szm020.2 Verfahren und Techniken des Konfliktmanagements in sozialen Einrichtungen (Seminar, 2 SWS)	6 CP	Mündliche Prüfung oder Portfolio

Modultitel	Veranstaltungen	CP	Prüfungsform
Sozialpädagogische Vertiefungen (21 CP) (Pflicht)			
szm021 Devianz und Abweichungen verstehen	szm021.1 Soziale Arbeit und Devianz (Vorlesung, 2 SWS) szm021.2 Differenzierte Perspektiven auf Devianz (Seminar, 2 SWS) szm021.3 Devianzpädagogische Themenfelder (Seminar, 2 SWS)	9 CP	Klausur oder Portfolio
szm022 Sozialpädagogische Diskurse: Erkenntnis und Austausch I	szm022.1 Diskurs 1.1 (Seminar, 2 SWS) szm022.2 Diskurs 1.2 (Seminar, 2 SWS)	6 CP	Referat mit Thesenpapier oder Mündliche Kurzprüfung
szm023 Sozialpädagogische Diskurse: Erkenntnis und Austausch II	szm023.1 Diskurs 2.1 (Seminar, 2 SWS) szm023.2 Diskurs 2.2 (Seminar, 2 SWS)	6 CP	Referat mit Thesenpapier oder Mündliche Kurzprüfung
(Er)Forschende Zugänge zu Soziale Arbeit (Variante a: 24 CP)/ Variante b: 6 CP) (Pflicht)			
szm024 Die Praxis befremden: Wissenschaftlich reflektiertes Handeln	szm024.1 Qualitative Sozialforschung als Methode der (Selbst-)Reflexion professioneller Praxis (Seminar, 2 SWS) Variante a: szm024.2 Material suchen, strukturieren und auswerten (Seminar, 2 SWS) Variante b: szm024.3 Die eigene Praxis forschungsorientiert befremden (Seminar, 2 SWS)	6 CP	Referat mit Ausarbeitung
szm025 Forschungsdiskurse Sozialer Arbeit: Erkenntnis und Austausch	szm025.1 Besuch der Mastertagung (1 SWS) szm025.2 Diskurs 3.1 (Seminar, 2 SWS) szm025.3 Diskurs 3.2 (Seminar, 2 SWS) szm025.4 Organisation und Durchführung der Mastertagung (1 SWS)	18 CP	Forschungsbericht
Profilierungsbereich (Variante a: 12 CP, Variante b: 6 CP) (Wahlpflicht)			
Masterarbeit und Masterkolloquium (24 CP) (Pflicht)			
szm009 Abschlussarbeit im Masterstudiengang Soziale Arbeit	szm009 Abschlussarbeit im Masterstudiengang Soziale Arbeit	21+3 = 24 CP	Masterarbeit und Masterkolloquium

Gesamtsumme: 120 CP / 50 SWS (Variante a) bzw. 47 SWS (Variante b) zzgl. Profilierungsbereich (SWS je nach Modul)

§ 4 Art und Umfang von Prüfungsleistungen

- (1) ¹Die Prüfungsarten sind in § 17 RPO und in § 7 PO MA SA definiert. ²Der jeweilige Umfang der Prüfungsleistungen wird wie folgt in Zeichen festgelegt (inklusive Leerzeichen, ohne Anlagen, Deckblatt, Inhalts-, Abbildungs- und Literaturverzeichnis):

1. der Umfang der schriftlichen Leistungen im Rahmen eines Referats mit schriftlicher Ausarbeitung gemäß § 17 Abs. 7 RPO beträgt in der Regel 25.000 bis 37.5000 Zeichen;
 2. der Umfang der schriftlichen Leistungen im Rahmen eines Referats mit Thesenpapier gemäß § 17 Abs. 7 RPO beträgt in der Regel 2.500 - 5.000 Zeichen;
 3. der Umfang einer Hausarbeit gemäß § 17 Abs. 8 RPO beträgt in der Regel 37.500 bis 50.000 Zeichen;
 4. der Umfang eines Forschungsberichts gemäß § 17 Abs. 10 RPO und § 7 Abs. 3 PO MA SA beträgt in der Regel 50.000 – 62.500 Zeichen;
 5. der Umfang eines Praxisberichts gemäß § 7 Abs. 4 PO MA SA beträgt in der Regel 37.500 bis 62.500 Zeichen.
 6. Für die mündliche Kurzprüfung gelten die Regelungen gemäß § 17, Abs. 6 RPO. Das Prüfungsthema und die Prüfungsliteratur sind jedoch, im Gegensatz zur mündlichen Prüfung, deutlich einzugrenzen.
- (2) ¹In einigen Modulen sind zusätzlich zu den benoteten Prüfungsleistungen nichtbenotete Studienleistungen zu erbringen. ²Diese dienen nicht der Lernerfolgskontrolle, sondern stellen ein didaktisches Mittel zu Erreichung der angestrebten Kompetenzziele dar. ³Näheres ist in den Modulbeschreibungen geregelt.

Anlage 2: Studienverlaufspläne Variante a und Variante b

Studienverlaufsplan Master Soziale Arbeit (120 CP) (Variante a)

Der Studienverlaufsplan ist eine Empfehlung für das Studium in Regelstudienzeit. Bei einer Abweichung wird eine Beratung durch die Studienfachberatung empfohlen.

Semester	1		szm015 Berufliche Karrieren in der Sozialen Arbeit auf den Weg bringen – Sozialpädagogisch Denken und Handeln (6 CP / 4 SWS)	szm016 Sozialpädagogisches Verstehen: Fallkonstruktion und sozialpädagogische (Familien)Diagnostik (6 CP / 4 SWS)	szm020 Die eigene Praxis reflektieren: Selbst- und Praxisreflexion, Supervision und Konfliktbearbeitung (6 CP / 4 SWS)	szm021 Devianz und Abweichungen verstehen (9 CP / 6 SWS)	28 CP
	2	szm025 Forschungsdiskurse Sozialer Arbeit: Erkenntnis und Austausch (1 + 5 + 12 CP / 6 SWS)	szm018 Gegenstandsbestimmungen: Soziale Arbeit theoretisch denken (6 CP / 4 SWS)	szm019 Planen, Koordinieren und Leiten in der Sozialen Arbeit (9 CP / 6 SWS)	szm022 Sozialpädagogische Diskurse: Erkenntnis und Austausch I (6 CP / 4 SWS)	Profilierungsbereich (6 CP)	32 CP
	3		szm017 Aus Geschichte/n lernen: Historische und systematische Perspektiven auf Soziale Arbeit (6 CP / 4 SWS)	Profilierungsbereich (6 CP)	szm024 Die Praxis befremden: Wissenschaftlich reflektiertes Handeln (6 CP / 4 SWS)		30 CP
	4	szm009 Abschlussarbeit im Masterstudiengang Soziale Arbeit (24 CP)	szm023 Sozialpädagogische Diskurse: Erkenntnis und Austausch II (6 CP / 4 SWS)				30 CP

Studienverlaufsplan Master Soziale Arbeit (120 CP) (Variante b)

Der Studienverlaufsplan ist eine Empfehlung für das Studium in Regelstudienzeit. Bei einer Abweichung wird eine Beratung durch die Studienfachberatung empfohlen.

Semester	1	szm115 Begleitetes Praxissemester (30 CP / 4 SWS)					30 CP
	2	szm018 Gegenstandsbestimmungen: Soziale Arbeit theoretisch denken (6 CP / 4 SWS)	szm019 Planen, Koordinieren und Leiten in der Sozialen Arbeit (9 CP / 6 SWS)	szm022 Sozialpädagogische Diskurse: Erkenntnis und Austausch I (6 CP / 4 SWS)	szm023 Sozialpädagogische Diskurse: Erkenntnis und Austausch II (6 CP / 4 SWS)		27 CP
	3	szm016 Sozialpädagogisches Verstehen: Fallkonstruktion und sozialpädagogische (Familien)Diagnostik (6 CP / 4 SWS)	szm017 Aus Geschichte/n lernen: Historische und systematische Perspektiven auf Soziale Arbeit (6 CP / 4 SWS)	szm020 Die eigene Praxis reflektieren: Selbst- und Praxisreflexion, Supervision und Konfliktbearbeitung (6 CP / 4 SWS)	szm021 Devianz und Abweichungen verstehen (9 CP / 6 SWS)	szm024 Die Praxis befremden: Wissenschaftlich reflektiertes Handeln (6 CP / 4 SWS)	33 CP
	4	szm009 Abschlussarbeit im Masterstudiengang Soziale Arbeit (24 CP)	<i>Profilierungsbereich (6 CP)</i>				30 CP